

Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung

ABEV 1991 Fassung 1996

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

- Artikel 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 2 Welche Bedingungen finden noch Anwendung?

Besonderer Teil

Abschnitt I Sachversicherung (Feuer-, Elementar- und Leitungswassergefahren)

- Artikel 3 Welche Sachen sind versichert?
- Artikel 4 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 5 Welche Gefahren und Schäden sind ausgeschlossen?
- Artikel 6 Welche Kosten sind versichert?
- Artikel 7 Welche Risikoänderungen (Gefahrerhöhung) hat der Versicherungsnehmer jedenfalls anzuzeigen?
- Artikel 8 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung des Leistungsanspruches zu beachten?
- Artikel 9 Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 10 Was wird im Schadenfall entschädigt, was nicht?
- Artikel 11 Wann wird die Entschädigung gekürzt?
- Artikel 12 Wann ist die Entschädigung fällig?
- Artikel 13 Welche Rechtsfolgen treten nach einem Schaden ein?
- Artikel 14 Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zu geschehen?

Abschnitt II Haftpflichtversicherung (Haftpflichtgefahren)

- Artikel 15 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 16 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 17 Welche Haftpflichtgefahren sind versichert?
- Artikel 18 Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 19 Wann und wo gilt die Haftpflichtversicherung?
- Artikel 20 Was leistet der Versicherer?
- Artikel 21 Wann wird keine Leistung erbracht?
- Artikel 22 Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 23 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 24 Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme?

Allgemeiner Teil

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Versichert sind

- das in der Polizze näher beschriebene Eigenheim gegen Sachbeschädigungen durch Feuer-, Elementar- und Leitungswassergefahren und
- das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Haus- und Grundbesitz (Haftpflichtgefahren).

Artikel 2

Welche Bedingungen finden noch Anwendung?

1. Auf die Sachversicherung finden auch die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung finden die ABS sinngemäß Anwendung.
2. Der Umfang des Versicherungsschutzes nach ABEV 1996 kann durch Besondere Bedingungen erweitert werden. Diese Erweiterung kann auch während der Laufzeit für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung muß spätestens ein Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres erfolgen.

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

Sachversicherung

Artikel 3

Welche Sachen sind versichert?

1. Versichert sind das in der Polizze genannte Eigenheim und allenfalls vorhandene Nebengebäude mit allen Baubestandteilen einschließlich der Grund- und Kellermauern.
2. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektro- und Gasinstallationen, Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen.
3. **Nur gegen besondere Vereinbarung** sind versichert: Grundstücksumzäunungen, Gartenausstattung, Antennen- und Solaranlagen sowie außerhalb des Gebäudes auf dem versicherten Grundstück befindliche Hauswasserpumpen, Müllentsorgungsanlagen und Wasserzuleitungsrohre.

Artikel 4

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Feuergefahren

Versichert sind Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion und Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen.

1.1 Brand

Als Brand gilt ein Feuer, das ohne bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind:

Schäden, die durch ein Feuer verursacht werden, das sich nicht selbst ausbreiten kann (z.B. Sengschäden durch brennenden Tabak, Heizmaterial, etc.) sowie Schäden an Elektroinstallationen durch die Energie des elektrischen Stromes.

1.2 Direkter Blitzschlag

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch die Kraft- oder Wärmewirkung des direkt einschlagenden Blitzes entstehen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Überspannung bzw. durch Induktion.

1.3 Explosion

Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

1.4 Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch Absturz oder Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen sowie Satelliten, deren Teile oder Ladung entstehen.

Nur gegen besondere Vereinbarung sind Schäden durch indirekten Blitzschlag (Pkt. 1.5) mitversichert.

1.5 **Indirekter Blitzschlag**

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstehen.

2. **Elementargefahren**

Versichert sind Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

2.1 **Sturm**

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch einen Wind mit Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h verursacht werden.

Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeit im einzelnen Fall ist die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2.2 **Hagel**

Darunter sind Schäden durch herabfallende Schloßen zu verstehen.

2.3 **Schneedruck**

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch das Gewicht der angesammelten Schneelast entstehen.

2.4 **Felssturz, Steinschlag und Erdbeben**

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch selbständig in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen entstehen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

Nur gegen besondere Vereinbarung sind Schäden durch Überschwemmungen (Pkt. 2.5), Vermurungen (Pkt. 2.6), Lawinen und Lawinenluftdruck (Pkt. 2.7) mitversichert.

Fehlt diese Vereinbarung, besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten oder deren Folge sind.

2.5 **Überschwemmungen**

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch außergewöhnliche Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern oder durch außergewöhnliche Niederschläge und dem daraus resultierenden Rückstau entstehen.

2.6 **Vermurungen**

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Massenbewegungen entstehen; derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flußähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpaßt.

2.7 **Lawinen und Lawinenluftdruck**

Darunter sind Schäden zu verstehen, die durch herabstürzende oder sich herabwälzende Schneemassen und die daraus entstehende Druckwelle (Luftdruck) verursacht werden.

Schäden durch Dachlawinen sind nicht versichert.

3. Leitungswassergefahren

Versichert sind das Austreten von Leitungswasser, Rohrbruchschäden und Frostschäden.

3.1 Austreten von Leitungswasser

Versichert ist das Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder angeschlossenen Einrichtungen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Holzfäule, Vermorschung und Hausschwamm sowie mittelbare Schäden (z.B. Wasserverlust) und Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.

Kein Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen sind: Grund- bzw. Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

3.2 Rohrbruchschäden

Versichert sind die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am wasserführenden Rohrsystem.

Nicht versichert sind:

Schäden an Rohren, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten sowie Schäden an Rohren durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion.

3.3 Frostschäden

Versichert sind die Kosten für die Behebung von Schäden durch Frost einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den wasserführenden Anlagen und/oder an angeschlossenen Einrichtungen sowie Armaturen.

Nur gegen besondere Vereinbarung sind Bruchschäden durch Korrosion (Pkt. 3.4) und Verstopfungsschäden (Pkt. 3.5) mitversichert.

3.4 Korrosionsschäden

Versichert sind die Kosten für die Behebung von Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten am wasserführenden Rohrsystem **ohne** angeschlossene Einrichtungen (wie Boiler, WC-Schalen, etc.) durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion.

Sollte anlässlich der Behebung des Gebrechens die Notwendigkeit des Austausches der angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen gegeben sein, so besteht dafür ebenfalls Versicherungsschutz.

3.5 Verstopfungen

Versichert sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an Ableitungsrohren.

Nicht versichert sind:

Verstopfungen an Rohren, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.

Artikel 5

Welche Gefahren und Schäden sind ausgeschlossen?

1. Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr oder Aufstand.
2. Schäden durch Ereignisse, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind.
3. Schäden durch Erdbeben, Bodensenkung oder unterirdisches Feuer.

4. Schäden, die dadurch entstehen, daß
- 4.1 sich das Eigenheim in einem baufälligen Zustand befindet oder daß es ganz oder teilweise mangelhaft instandgehalten wird;
- 4.2 im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus deren üblicher Verankerung oder Befestigung gelöst werden.

Artikel 6

Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind die Kosten nach Pkt. 1. - 7.; diese sind insgesamt mit 1 % der Versicherungssumme begrenzt.

1. Aufräumungskosten

Das sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

2. Abbruchkosten

Das sind die Aufwendungen für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte.

3. Schadenbekämpfungskosten

Das sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Schadenbekämpfung bzw. -minderung für geboten halten durfte (Ersatz des Feuerlöschers, etc.). Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren wird kein Ersatz geleistet.

4. Reinigungs- und Abdeckkosten

Das sind Aufwendungen zur Schlußreinigung und zur Vermeidung von Verunreinigungen oder Verschmutzungen an den versicherten Sachen.

5. De- und Remontagekosten

Das sind Aufwendungen für die unvermeidbare Entfernung und Wiedermontage von Einrichtungen zur Behebung eines entschädigungspflichtigen Schadens.

6. Auftaukosten

Das sind Aufwendungen zum Auftauen von wasserführenden Anlagen und/oder angeschlossenen Einrichtungen sowie Armaturen. Diese Kosten sind nur im Rahmen der Leitungswassergefahren versichert.

7. Suchkosten

Das sind Aufwendungen zum Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Wiederherstellung des vorigen Zustandes. Diese Kosten sind nur im Rahmen der Leitungswassergefahren versichert.

Nur gegen besondere Vereinbarung sind Hangsicherungskosten (Pkt. 8), Mehrkosten bei Anfall von Sonderabfall (Pkt. 9) und Kosten für die Anmietung von Ersatzräumlichkeiten (Pkt. 10) mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit der jeweils vereinbarten Summe begrenzt.

8. Hangsicherungskosten

Das sind Aufwendungen für bauliche Maßnahmen (z.B. Errichten einer Stützmauer) im Zuge eines Erdbebens (Art. 4, Pkt. 2.4) zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens an den versicherten Sachen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer festzulegen.

Die Ersatzleistung ist mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

9. Mehrkosten bei Anfall von Sonderabfall

Der sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Anfall von Sonderabfall ergebende Mehraufwand für Aufräumungs-, Abbruch-, Demontage- und Remontagekosten sowie die Kosten für die Behandlung von Sonderabfall sind unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

Der Sonderabfall muß aus versicherten Sachen am Versicherungsort durch ein versichertes Ereignis, das nach der Vereinbarung dieser Besonderen Bedingung eingetreten ist, entstanden sein. Die Kosten der notwendigen Behandlung dieses Sonderabfalles müssen durch Schadstoffe verursacht werden, die bei diesem versicherten Ereignis entstanden sind oder freigesetzt wurden.

Die Kosten einer einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der versicherten Mehrkosten nur, wenn die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Bei verschiedenen Möglichkeiten der Entsorgung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von Altlasten und von nicht versicherten Sachen, wie z.B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt.

Die dem Gesetz nach notwendige Behandlung von Sonderabfall, der durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entsteht, ist nicht versichert.

10. **Kosten** für die Anmietung von Ersatzräumlichkeiten

Ist das Eigenheim nach einem Schadenfall zur Gänze unbewohnbar, werden die Kosten für die Anmietung von angemessenen Ersatzräumlichkeiten (Hotel, Pension, Mietwohnung udgl.) ersetzt. War das Eigenheim zum Zeitpunkt des Schadenfalles vermietet, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Artikel 7

Welche Risikoänderungen (Gefahrerhöhung) hat der Versicherungsnehmer jedenfalls anzuzeigen?

Zur Erhaltung des Leistungsanspruches für die Leitungswassergefahren hat der Versicherungsnehmer den Einbau folgender Anlagen anzuzeigen:

1. eines Schwimmbeckens in oder auf dem Eigenheim,
2. einer wasserführenden Fußbodenheizung,
3. einer wasserführenden Solaranlage.

Artikel 8

Welche Pflichten (Sicherheitsvorschriften) hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung des Leistungsanspruches zu beachten? (Ergänzung zu Art. 3 ABS)

1. Für die ordnungsgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen ist zu sorgen.
2. Ist das Eigenheim länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperrern und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Diese Bestimmung wird auch durch eine zeitweise Beaufsichtigung nicht aufgehoben.

Artikel 9

Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten)

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) bewirkt, werden bestimmt.

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1 Nach Möglichkeit ist für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen; sofern es die Umstände gestatten, sind die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.
 - 1.2 Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Schadenmeldepflicht
 - 2.1 Der Schaden muß dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.
 - 2.2 Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag und Explosion müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Ebenso ist Anzeige zu erstatten, wenn im Zuge des versicherten Gebäudeschadens Baubestandteile abhanden kommen.
 - 2.3 Die für die Begründung des Leistungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hiezu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden.
 - 2.4 Auf Verlangen des Versicherers ist ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringen.
 - 2.5 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

Artikel 10

Was wird im Schadenfall entschädigt, was nicht? (Ersatzleistung)

1. Der Versicherer ersetzt den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.
2. Neuwertentschädigung
 - 2.1 Im Totalschadenfall wird der ortsübliche Neubauwert (Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Schadens) abzüglich des Wertes der Reste ersetzt; auf die Bewertung von Restwerten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluß.
 - 2.2 Im Teilschadenfall werden die Reparaturkosten zum Neuwert, jeweils zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles ersetzt.
 - 2.3 Der Versicherer vergütet auch den Wert von versicherten Baubestandteilen, die bei einem versicherten Schadenereignis abhanden gekommen sind.
3. Zeitwertentschädigung
 - 3.1 Als Zeitwert gilt der ortsübliche Neubauwert (Wiederherstellungskosten zum Zeitpunkt des Schadens), abzüglich zustands- und altersbedingter Wertminderung.

- 3.2 Ein Schaden wird nur zum Zeitwert ersetzt, wenn der Zeitwert des Eigenheimes unter 40 % des Neubauwertes liegt oder wenn das Eigenheim nicht innerhalb von drei Jahren wiederhergestellt wird.
- 4. Wiederherstellung
 - 4.1 Eine Ersatzleistung über die Zeitwertentschädigung hinaus erfolgt nur in dem Umfang, in dem die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an der bisherigen Stelle gesichert ist.
 - 4.2 Für die Wiederherstellung genügt es, wenn für das zerstörte oder beschädigte Eigenheim wieder ein Eigenheim hergestellt wird.
 - 4.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, daß die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
 - 4.4 Gebäude, die bei Eintritt des Schadenfalles bereits vorhanden bzw. angeschafft waren oder sich in Herstellung befinden, gelten nicht als Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 5. Bei der Behebung von Bruch- und Frostschäden am Rohrsystem im Rahmen der Leitungswassergefahren ist das Einziehen von Rohrstücken in jedem Schadenfall mit 2 m Länge begrenzt. Wenn nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 2 m eingezogen werden, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die dem Einziehen von 2 m Rohre entsprechen. Die übrigen Aufwendungen für die Behebung des Bruchschadens werden nicht gekürzt.
- 6. Nicht ersetzt werden:
 - 6.1 ein persönlicher Liebhaberwert
 - 6.2 Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
 - 6.3 Entwertungen, die unbeschädigte zusammengehörige Einzelsachen erleiden, wenn Teile davon zerstört oder beschädigt werden.

Artikel 11

Wann wird die Entschädigung gekürzt? (Ergänzung zu Art. 8 ABS)

- 1. Bei Vorliegen einer Unterversicherung.
Eine solche liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Neubauwert des versicherten Eigenheimes. In diesem Fall wird die Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neubauwert gekürzt. Abweichungen bis zu 5 % der Versicherungssumme bleiben unberücksichtigt.
- 2. Wird die Entschädigung gekürzt, gilt das gleiche auch für versicherte Kosten, für zu einzelnen Gefahren vereinbarte Haftungsbegrenzungen und für die Rohbauversicherung
- 3. **Nur gegen besondere Vereinbarung** wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet. In diesem Fall erfolgt eine Kürzung der Entschädigung nur dann, wenn die Grundlagen für die Ermittlung der Versicherungssumme (=Höchsthaftungssumme) nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Artikel 12

Wann ist die Entschädigung fällig? (Ergänzung zu Art. 11 ABS)

- 1. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 2. Verlangt der Versicherungsnehmer einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, erhält er den Zeitwert bzw. anteiligen Zeitwert der versicherten Sache, nach Wiederherstellung innerhalb dreier Jahre nach dem Schaden die restliche Ersatzleistung.

3. Für Gebäude, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung (Wiederaufbau) gesichert ist.
4. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die am Schadentag eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht verständigt wurden, ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszubezahlen, nicht widersprochen haben.
5. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 13

Welche Rechtsfolgen treten nach einem Schaden ein? (Ergänzung zu Art. 12 ABS)

1. Gemäß § 67 VersVG geht für den Fall, daß dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen Dritte zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Wenn sich der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Gebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen der Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regreßanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadens ganz oder teilweise getragen und der Regreßpflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

2. Vom Schadentag an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

Artikel 14

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zu geschehen? (Ergänzung zu Art. 9 ABS)

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muß den Ersatzwert (Neubauwert und Zeitwert) sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten.

ABSCHNITT II

Haftpflichtversicherung

Artikel 15

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem Risikobereich Haus- und Grundbesitz entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 16

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen;
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 20, Pkt. 6.
3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
4. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 17

Welche Haftpflicht-Gefahren sind versichert?

- A) Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers
1. aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen sowie eines im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandenen Privatbadestrandes.
 2. aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 7.267,28 (ATS 100.000,00) nicht überschreiten, gegen besondere Vereinbarung sind auch Bauvorhaben mit höheren Gesamtkosten versicherbar. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
- 2.1 Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus
- 2.1.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
 - 2.1.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle udgl.), wobei Art. 21, Pkt. 6.2 und 6.3 keine Anwendung finden;

- 2.1.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
- 2.1.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdbeben;
- 2.1.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
- 2.1.6 Schäden durch Sprengungen, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) durchgeführt werden.

Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muß.

- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB.
- B) **Nur gegen besondere Vereinbarung** erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der
- 1. Verunreinigung von Gewässern, von Erdreich oder Grundwasser, die nicht gewerbsmäßig bedingt ist.
 - 2. Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
 - 3. Tierhaltung.

Artikel 18

Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert nach Maßgabe des Art. 17 sind Schadenersatzverpflichtungen

- 1. des Hauseigentümers und -besitzers (sofern sie nicht Versicherungsnehmer sind);
- 2. des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
- 3. jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt; ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
- 4. jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Artikel 19

Wann und wo gilt die Haftpflichtversicherung?

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes in Österreich eingetreten sind.
- 2. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Beginn des Versicherungsschutzes oder in den Zeitraum einer Unterbrechung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fällt, sind nur dann gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
- 3. Bei einem Personenschaden durch allmähliche Einwirkung gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 20

Was leistet der Versicherer?

1. Der Versicherer leistet für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen bis zu den in der Polizze angeführten Pauschalversicherungssummen je Versicherungsfall.
2. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
3. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt.
6. **Rettungskosten; Kosten**
Die Versicherung umfaßt den Ersatz von Rettungskosten.
Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.
Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 21

Wann wird keine Leistung erbracht? (Haftpflicht-Ausschlüsse)

Ausgeschlossen sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.

Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mußte, jedoch in Kauf genommen wurde;

3. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen;
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle auf der versicherten Liegenschaft.

Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

5. Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
6. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 6.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - 6.2 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 6.3 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub, usw.).
8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, der Luft oder des Wassers einschließlich des Grundwassers.
9. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern.
10. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

Artikel 22

Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten)

1. Es gelten die Obliegenheiten nach Art. 9, insbesondere sind anzuzeigen
 - 1.1 der Versicherungsfall;

- 1.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 1.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
 - 2.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 2.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Verständigung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
3. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Leistung alle ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 23

Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

1. Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfaßt, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Art. 21, Pkt. 5 genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Abschnitt III
Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 24

Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme?

- Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage des versicherten Eigenheimes wird jährlich um den Prozentsatz geändert, der der Änderung des vom österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Baukosten-Index bzw. des an seine Stelle getretenen Index entspricht.

Im gleichen Ausmaß wird die Prämie geändert.

Die Änderung erfolgt jeweils zum Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Die Berechnungsbasis ist die jeweilige zu diesem Zeitpunkt bekanntgegebene Indexzahl.

- Die neue Versicherungssumme, auf volle Euro (volle hundert Schilling) gerundet, der Änderungsprozentsatz sowie die neue Prämie werden mit der Prämienvorschreibung bekanntgegeben.
- Die Bestimmungen dieses Artikels (Wertanpassung) können unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden

Rententafel

aufgrund der österreichischen allgemeinen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3% (Artikel 6.3.)

Jahresbetrag der monatlich im voraus zahlbaren **l e b e n s l a n g e n** *) Rente für einen Kapitalbetrag von EUR 1.000,00 bzw. ATS 1.000,00

Alter**)	Jahres- rente EUR c ATS g														
0	34,95	10	36,32	20	39,06	30	42,99	40	49,69	50	60,91	60	80,60	70	120,86
1	34,60	11	36,56	21	39,37	31	43,51	41	50,57	51	62,40	61	83,39	71	126,78
2	34,74	12	36,81	22	39,70	32	44,06	42	51,50	52	63,96	62	86,40	72	133,18
3	34,90	13	37,08	23	40,04	33	44,64	43	52,48	53	65,62	63	89,65	73	140,07
4	35,07	14	37,35	24	40,40	34	45,26	44	53,50	54	67,37	64	93,17	74	147,44
5	35,26	15	37,63	25	40,78	35	45,91	45	54,58	55	69,24	65	96,97	75	155,31
6	35,45	16	37,92	26	41,18	36	46,59	46	55,72	56	71,22	66	101,07	76	163,71
7	35,65	17	38,20	27	41,60	37	47,31	47	56,92	57	73,34	67	105,49	77	172,68
8	35,86	18	38,48	28	42,04	38	48,06	48	58,18	58	75,60	68	110,25	78	182,27
9	36,09	19	38,76	29	42,50	39	48,86	49	59,51	59	78,01	69	115,35	79	192,58
														80	203,62

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von EUR 72,67 (ATS 1.000,00) entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.